Kommentierte Rechtsprechung

Arbeitsförderungsrecht

Versorgungslücke bei Ärzten und Rechtsanwälten: Arbeitslosengeld endet vor Rentenbeginn

SGB III § 136 Abs. 2; SGB VI § 235 Abs. 1, 2

1. Der Arbeitslosengeldanspruch endet mit Erreichen der Regelaltersgrenze nach dem SGB VI – auch bei Mitgliedern berufsständischer Versorgungswerke mit abweichenden Satzungen.

2. Eine analoge Anwendung oder teleologische Reduktion des § 136 Abs. 2 SGB III ist ausgeschlossen. Die Regelung dient der Systemabgrenzung zur gesetzlichen Rentenversicherung und ist verfassungsgemäß. (Redaktionelle Leitsätze)

LSG, Urteil vom 27.1.2025 – L 20 AL 127/23, BeckRS 2025, 18333

Sachverhalt

Der Kläger, Arzt und seit 1989 von der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) befreit, wurde zum 1.7.2021 arbeitslos und erhielt Arbeitslosengeld (ALG) nur bis 30.11.2021 (Erreichen der Regelaltersgrenze nach SGB VI mit 65 Jahren 10 Monaten). Sein Versorgungswerk zahlte jedoch erst ab Mai 2022 (66 Jahre 4 Monate), sodass eine sechsmonatige Versorgungslücke entstand. Der Kläger begehrte ALG bis zum Rentenbeginn nach den Regelungen des Versorgungswerks und berief sich auf eine teleologische Reduktion des § 136 Abs. 2 SGB III. Das SG wies die Klage ab.

Entscheidung

Das LSG bestätigte das Urteil der Vorinstanz. § 136 Abs. 2 SGB III stelle eindeutig auf die Regelaltersgrenze „im Sinne des Sechsten Buches" (SGB VI) ab, nicht auf die Regelungen des Versorgungswerks. Eine teleologische Reduktion komme nicht in Betracht, da die Vorschrift der typisierenden Abgrenzung zwischen Arbeitslosenversicherung und GRV diene, nicht der Sicherstellung nahtloser Übergänge. Der Kläger habe sich durch die Befreiung von der GRV-Pflicht „bewusst" für ein anderes System entschieden und müsse etwaige Nachteile hinnehmen. Verfassungsrechtliche Bedenken (Art. 3, 14 GG, Sozialstaatsprinzip) bestünden nicht. Die Revision wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

Für die Praxis

1. Das LSG bewegt sich auf sicherem Terrain. Der Wortlaut des § 136 Abs. 2 SGB III ist eindeutig. Die Regelaltersgrenze „im Sinne des Sechsten Buches" lässt wenig Interpretationsspielraum. Die Entscheidung ist de lege lata vertretbar – aber ist sie auch gerecht? Die vom Senat großzügig erteilte „verfassungsrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung" wirft jedenfalls mehr Fragen auf, als sie beantwortet.

2. Der zentrale Wertungswiderspruch liegt offen zutage. Der Kläger zahlte über Jahrzehnte identisch zu den GRV-Versicherten Beiträge zur Arbeitslosenversicherung. Die Beitragshöhe orientiert sich am Arbeitsentgelt – völlig unabhängig davon, ob jemand in der GRV oder einem Versorgungswerk versichert ist. Beim Leistungsende wird diese Gleichbehandlung indes aufgegeben. GRV-Versicherte erhalten ALG bis zum nahtlosen Übergang in die Rente, Versorgungswerkmitglieder fallen Monate früher aus dem System.

Das Gericht rechtfertigt diese Ungleichbehandlung mit der „bewussten" Entscheidung des Klägers gegen die GRV (Rn. 31 und 45) und verweist auf die vermeintlich höheren Renten in den Versorgungswerken (Rn. 47). Beide Argumente überzeugen nicht.

Erstens ist die „freie Entscheidung" eine Fiktion. Verkammerte Berufe unterliegen einer Zwangsmitgliedschaft im Versorgungswerk. Die Befreiung von der GRV-Pflicht ist keine „bewusste" Distanzierung vom Sozialversicherungssystem, sondern eine zwingende Konsequenz zur Vermeidung ruinöser Doppelbeiträge. Wer will schon freiwillig 40 Jahre lang doppelte Alterssicherungsbeiträge zahlen?

Zweitens ist der Verweis auf die höheren Renten in den Versorgungswerken ein unzulässiger Äpfel-Birnen-Vergleich. Höhere Renten resultieren aus höheren Beiträgen zum Versorgungswerk, nicht aus Vorteilen in der Arbeitslosenversicherung. Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung sind identisch – die Leistung sollte es auch sein.

3. Die Konsequenzen sind erheblich. Bundesweit sind mehrere hunderttausend Mitglieder von Versorgungswerken betroffen. Je nach Geburtsjahrgang und Satzung des Versorgungswerks entstehen Versorgungslücken von bis zu 24 Monaten. Wer – wie der Kläger – spät arbeitslos wird, kann seinen vollen ALG-Anspruch nicht ausschöpfen und läuft Gefahr, trotz jahrzehntelanger Beitragszahlung im SGB II zu landen.

Hinzu kommen krankenversicherungsrechtliche Probleme. Mit dem Ende des ALG entfällt auch die Beitragszahlung durch die Bundesagentur. Betroffene müssen sich selbst versichern – mit erheblichen finanziellen Belastungen.

4. Es besteht Reformbedarf auf mehreren Ebenen. Drei Ansätze sind denkbar.

Erstens: Die Versorgungswerke könnten ihre Satzungen an die Regelaltersgrenze des SGB VI anpassen. Dies würde Systemkonsistenz herstellen, dürfte aber am strukturellen Widerstand der Kammern scheitern – zumal die höheren Altersgrenzen oft versicherungsmathematisch notwendig sind.

Zweitens: Der Gesetzgeber sollte § 136 Abs. 2 SGB III dahingehend ändern, dass das ALG bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze „des für den Arbeitnehmer maßgeblichen Altersicherungssystems" gezahlt wird. Der vom LSG beschworene Verwaltungsaufwand (Rn. 33) ist kein überzeugendes Gegenargument – bei § 173 SGB III bewältigt die Bundesagentur diese Prüfung bereits.

Drittens: Zumindest für Bestandsfälle (Befreiung vor Anhebung der Regelaltersgrenze im SGB VI) wäre eine Härtefallregelung geboten gewesen – analog zu den zahlreichen Übergangsvorschriften bei Rentenreformen. Der Kläger wurde 1989 befreit, als die Regelaltersgrenze noch einheitlich bei 65 Jahren lag. Die spätere Diskrepanz zu seinen Lasten war nicht vorhersehbar.

5. Das LSG hat die Revision zugelassen – zu Recht, denn die Rechtsfrage ist von grundsätzlicher Bedeutung. Der weite Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers sollte nicht dazu dienen, offensichtliche Wertungswidersprüche zu kaschieren. Bis zur höchstrichterlichen Klärung oder gesetzgeberischen Korrektur gilt: Betroffene müssen Versorgungslücken einplanen und notfalls auf Ersparnisse zurückgreifen – eine bittere Pille nach jahrzehntelanger Solidarbeitragszahlung.

Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann, Cottbus ■